



TJV-Merkblatt

Jagdkarte und Jagdgastkarte

TIROLER JAGDKARTE

Die Jagdkarte hat jene Bezirksverwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bereich der Antragsteller den ordentlichen Wohnsitz hat; hat er keinen ordentlichen Wohnsitz in Tirol, jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller die Jagd ausüben will.

Eine Tiroler Jagdkarte darf nur an Personen mit folgenden Voraussetzungen ausgegeben werden:

- Vollendung des **18. Lebensjahres**
- Nachweis der vollständigen **Einzahlung des Mitgliedsbeitrages** beim Tiroler Jägerverband (gesetzliche Haftpflichtversicherung ist darin inkludiert)
- **jagdliche Eignung***
- Kenntnisse in **Erster Hilfe**

Hinsichtlich der Kenntnisse in Erster Hilfe gilt, dass für die Erstaussstellung einer Tiroler Jagdkarte der Nachweis der Teilnahme an einem mindestens 6-stündigen Lehrgang in Erster Hilfe erbracht werden muss, der nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

Wichtig!

*Der **Nachweis der jagdlichen Eignung** kann durch die Vorlage folgender Unterlagen erbracht werden:

- Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Jungjägerprüfung

(§ 28a TJG),

- Zeugnis über die in einem anderen Land mit Erfolg abgelegte

Jagdprüfung,

- gültige Jagdkarte eines anderen Landes,
- einer in den letzten 10 Jahren gültigen Tiroler Jagdkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde,
- für das vorige Jagdjahr gültige Tiroler Jagdkarte, die nicht rechtzeitig verlängert wurde,
- Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller während der letzten 10 Jahre wenigstens in 3 aufeinanderfolgenden Jahren eine gültige Jagdkarte eines anderen Landes besessen hat oder



- von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Antragsteller im Besitz einer gleichwertigen Jagdberechtigung oder einer gleichwertigen Bescheinigung, die solche Rechte vermittelt, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland oder der Schweizer Eidgenossenschaft ist.

Für die Erstaussstellung zusätzlich mitzubringen: 1 Foto

- ✓ Kosten von € 174,00
- ✓ *€ 124,00 (= Mitgliedsbeitrag und Jagdhaftpflichtversicherung, die an den Tiroler Jägerverband überwiesen werden)
- ✓ *€ 50,-- (Verwaltungsabgabe)

Verlängerung der Tiroler Jagdkarte

Eine für das abgelaufene Jagdjahr gültig gewesene Tiroler Jagdkarte erlangt für das jeweils unmittelbar folgende Jagdjahr mit dem Zeitpunkt der Einzahlung der Prämie für die Jagdhaftpflicht-versicherung beim Tiroler Jägerverband ihre Gültigkeit, wenn die Prämie bis spätestens 30. Juni dieses Jahres einlangt bzw. wenn die Jagdkarte nach dem 30. Juni behördlich verlängert wird (Mehrkosten von € 50,).

JAGDGASTKARTE

Zur kurzfristigen Jagdausübung im Revier kann der Jagdausübungsberechtigte Gästen Jagdgastkarten ausgeben.

Jagdgastkarten berechtigen für die Dauer von 2 Wochen ab dem Tag ihrer Ausfolgung zur Jagdausübung ausschließlich in den darin bezeichneten Jagdgebieten.

Eine Jagdgastkarte darf nur an Personen mit folgenden Voraussetzungen ausgegeben werden:

- Vollendung des **18. Lebensjahres** und
- Besitz einer für das laufende Jagdjahr gültigen **Jagdkarte eines anderen Bundeslandes** oder
- Besitz einer gültigen **ausländischen Jagdberechtigung**

Jagdgastkarten können vom Jagdausübungsberechtigten für € 50,-- in elektronischer Form beim Tiroler Jägerverband beantragt werden. Nach Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdausübungsberechtigte bzw. der Jagdleiter nach Prüfung der Voraussetzungen die Jagdgastkarte auszufüllen sowie das Wild, das erlegt werden kann, zu vermerken. Die vollständig ausgefolgte Jagdgastkarte kann ausgedruckt werden und ist vom Jagdgast sowie vom Jagdausübungsberechtigten bzw. Jagdleiter eigenhändig zu unterfertigen.